



Bekanntmachung

Planungsabschnitt 4: Verlegung der K 163 in Helmighausen an Europastraße 233 (E 233) Planungsabschnitt 5: Planung für das nachgeordnete Straßennetz der E 233

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -, beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit **vom 27.04.2019 bis zum 28.06.2019** folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Baugrunduntersuchungen durch Entnahme von Bodenproben und Begutachtung der geologischen Umstände sowie vermessungstechnische Vorarbeiten ab dem 27.04.2019:

- Betreten von Grundstücken im Rahmen der durchzuführenden Erfassungen und Arbeiten, ggf. mit Maschinen und Werkzeugen
- Entnahme von Bodenproben durch Bohrungen
- Momentanes Aufhalten einer Nivellierlatte oder eines Messstabes beim Anzielen eines Messpunktes

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flure	Flurstück
Cloppenburg	Lastrup	Lastrup	16	33/8,42/27, 42/30, 42/32, 43/1, 44/1
			58	80, 82/7
			59	23/1,23/2, 23/3, 35
			60	15, 38
			61	46/2, 52, 55, 44
			62	31/1
			1	85, 88, 90, 95, 105/1, 105/2, 229/87, 230/87, 364/94, 422/87
	Lönning	Lönning	16	56/1
			82	159/1
			84	123, 126, 132, 137, 143, 152, 209, 211, 217, 224, 225, 230

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sie alle sind bemüht, ihre Aufgaben so vorsichtig wie möglich auszuführen. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden Sie in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151).

Das Vorhaben des Ausbaus der E 233 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Die Dringlichkeit ergibt sich ferner aus der Wertung des Bundesfernstraßengesetzes. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung im Bundesfernstraßengesetz zum Ausdruck gebracht, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Planung und Errichtung von Bundesfernstraßen besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9). Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden (BVerwG, Beschl. v. 30.03.2007, 9 VR 7.07, juris Rn. 7; Beschl. v. 17.09.2002, 9 VR 17.02, juris Rn. 8).

Über die sich aus der Aufnahme in den Bedarfsplan und der gesetzlichen Wertung ergebende Dringlichkeit hinaus besteht das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchführung der Vorarbeiten auch deshalb, weil diese als einer der ersten Schritte des Planungsverfahrens am Beginn eines mehrere Jahre umfassenden Planungsprozesses stehen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 22.07.1994, 10 S 1017/94, UA S. 2 f.).

Die zeitnahe Durchführung der Vorarbeiten erfolgt vor dem Hintergrund einer straffen und kostenoptimalen Gesamtplanung. Ein Zuwarten mit der Durchführung der genannten Vorarbeiten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Eine Verzögerung der Vorarbeiten durch ein sich möglicherweise über mehrere Jahre erstreckendes Verwaltungsstreitverfahren würde die Planung und damit auch die Realisierung des Baus der E 233 in unvertretbarem Maße verzögern (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 15; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 17). Dies führte ferner zu Kostensteigerungen und damit Belastung der öffentlichen Hand (vgl. BayVGH, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 19).

Zudem sichert die Anordnung der sofortigen Vollziehung die kontinuierliche Durchführung der planerischen Vorarbeiten, die nur für einen zusammenhängenden Planungsabschnitt sinnvoll sind und nur im Zusammenhang technisch und wirtschaftlich vertretbar und einwandfrei durchgeführt werden können, wie gerade der vorliegende Fall zeigt.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der Vorarbeiten auf Ihre Grundstücke ganz unwesentlich und reparabel sowie lediglich vorübergehender Natur. Die mit den Vorarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Betreten begrenzter Teile der Grundstücke. Sollten im Rahmen der Baugrunduntersuchungen ggf. die Einrichtung von Probeflächen oder Bohrungen erforderlich werden, beeinträchtigen diese Maßnahmen die Grundstücke nur sehr geringfügig, da es sich nur um punktuelle Maßnahmen handelt. Gleiches gilt für das eventuelle Setzen von Festpunkten. Zudem sind die beabsichtigten Vorarbeiten mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Vorarbeiten werden von Fachfirmen durchgeführt, die die einschlägigen Regeln der Technik kennen und beachten. Sämtliche Folgen der Vorarbeiten werden später wieder beseitigt, so dass eine bleibende Beeinträchtigung des Grundstücks selbst nicht eintreten wird. Darüber hinaus steht Ihnen bei etwaigen unmittelbaren Vermögensnachteilen ein Entschädigungsanspruch gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 13;

BayVGH, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 20). Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden. Dies gilt umso mehr, als von den Vorarbeiten keine Präjudizierung für die letztlich durch Planfeststellung festzulegende Streckenführung ausgeht und der Rechtsschutz gegen eine solche Entscheidung nicht verkürzt wird. Mit der Durchführung der Vorarbeiten ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen, ob die Strecke in dieser Trassenführung auch tatsächlich gebaut werden wird (vgl. BayVGH, Beschl. v. 30.05.1995, 20 AS 95.40062, UA S. 7; BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9; Beschl. v. 03.03.1994, 7 VR 4, 5, 6.94, UA S. 14; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 11; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 12; VG Minden, Beschl. v. 05.02.1979, 5 L 30.79, UA S. 7). Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Lingen
Lucaskamp 9
49809 Lingen
(Fax.: 0591/ 8007-145)
(Tel.: 0591/8007-0)

in Verbindung zu setzen.

Az. L-2-PE233/31431-E 233

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Lingen, den 09.04.2019

Im Auftrage
gez. Haberland
Ltd. Baudirektor

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Löningen, 12.04.2019

Stadt Löningen
Der Bürgermeister

Marcus Willen

Lastrup, 12.04.2019

Gemeinde Lastrup
Der Bürgermeister

Michael Kramer